

Autounfall

Ohne Reparatur kein voller Ersatz

Lässt ein Autofahrer seinen Wagen nach einem Unfall nicht reparieren, zahlt seine Kaskoversicherung womöglich weniger als erhofft. Entscheidend sind die Versicherungsbedingungen, urteilte das Landgericht Coburg. Eine Klausel, nach der ein Autofahrer bei Verzicht auf die Reparatur nicht die geschätzten Reparaturkosten erstattet bekommt, sei nicht zu beanstanden. Der Versicherer dürfe sich auf den Wiederbeschaffungswert des Autos abzüglich Restwert beschränken. Durch das Urteil bekam eine Autofahrerin statt der erhofften 2200 Euro nur knapp 700 Euro vom Versicherer. Die Frau hatte ihr Fahrzeug nach einem Wildunfall ohne Reparatur weiter genutzt. Sie sei durch die Vertragsklausel nicht unangemessen benachteiligt, so die Richter, zumal sie durch den Verkauf des Autos noch den Restwert des Fahrzeuges erhalten kann.

Nutzungsausfall

Motorradfahrer mit Auto gehen leer aus

Motorradfahrer, die neben dem Zweirad auch ein Auto besitzen, sind nach einem unverschuldeten Unfall im Nachteil. Der gegnerische Versicherer muss ihnen keine Entschädigung für den Nutzungsausfall des Motorrads zahlen. Das geht aus einem Urteil des Landgerichts Wuppertal hervor. Ein Motorradfahrer hatte für die Zeit bis zum Kauf einer Ersatzmaschine einen Ausgleich für den Nutzungsausfall verlangt. Der Versicherer weigerte sich nachdem der Mann angegeben hatte, die Maschine in der Freizeit zu nutzen. Das Gericht gab dem Versicherer recht: Für den Mann sei es zumutbar gewesen, in der Phase ohne Motorrad mit seinem Auto zu fahren. Ein Unfallopfer, das ein Fahrzeug zeitweise nicht nutzen kann, habe nicht von vornherein Anspruch auf Entschädigung.